

Schriften des Bochumer Zentrums für Stadtgeschichte

Band 2



Bochum, der Hellwegraum und die Grafschaft Mark im Mittelalter

Ein Sammelband

Herausgegeben von
Stefan Pätzold

Verlag für Regionalgeschichte

Bielefeld 2009

A 11906

Königshof und Kirche im frühmittelalterlichen Bochum

VON STEFAN PÄTZOLD

1. Einleitung

Mitten in Bochums geschäftiger Innenstadt steht ein (seit 1888) als Propsteikirche bezeichnetes katholisches Gotteshaus, das den Heiligen Peter und Paul geweiht ist.¹ Im Zweiten Weltkrieg zerstört und in den 1950er Jahren wiedererrichtet, präsentiert es sich heute als dreischiffige Hallenkirche in den Formen der westfälischen Gotik. „Die ältesten noch erhaltenen Bauteile entstanden im Zuge des 1547 abgeschlossenen Wiederaufbaus nach dem Stadtbrand 1517. [...] Der 1546-47 aufgeführte und 1599 mit einer Schieferdeckung versehene 68 Meter hohe Westturm mit seinem oktogonalen Spitzhelm zeigt sich in seinen Grundzügen noch in seiner ursprünglichen Gestalt“ (Abb. 2).² Obgleich die sichtbare Bausubstanz der Kirche somit der frühen Neuzeit entstammt, birgt das Gotteshaus einige bemerkenswerte mittelalterliche Kunstwerke: einen romanischen Taufstein aus der Zeit um 1175 (mit Reliefdarstellungen der Geburt Christi, der Heiligen Drei Könige, des Kindermordes durch Herodes, der Taufe und Kreuzigung Christi) (Abb. 3) sowie einen Reliquienschrein der Heiligen Perpetua und Felicitas, dessen „nicht datiertes frühromanisches Kernwerk“ von etwa 1100 in nachfolgenden Epochen (bis 1881) immer weiter bearbeitet und ausgestaltet wurde (Abb. 4).³

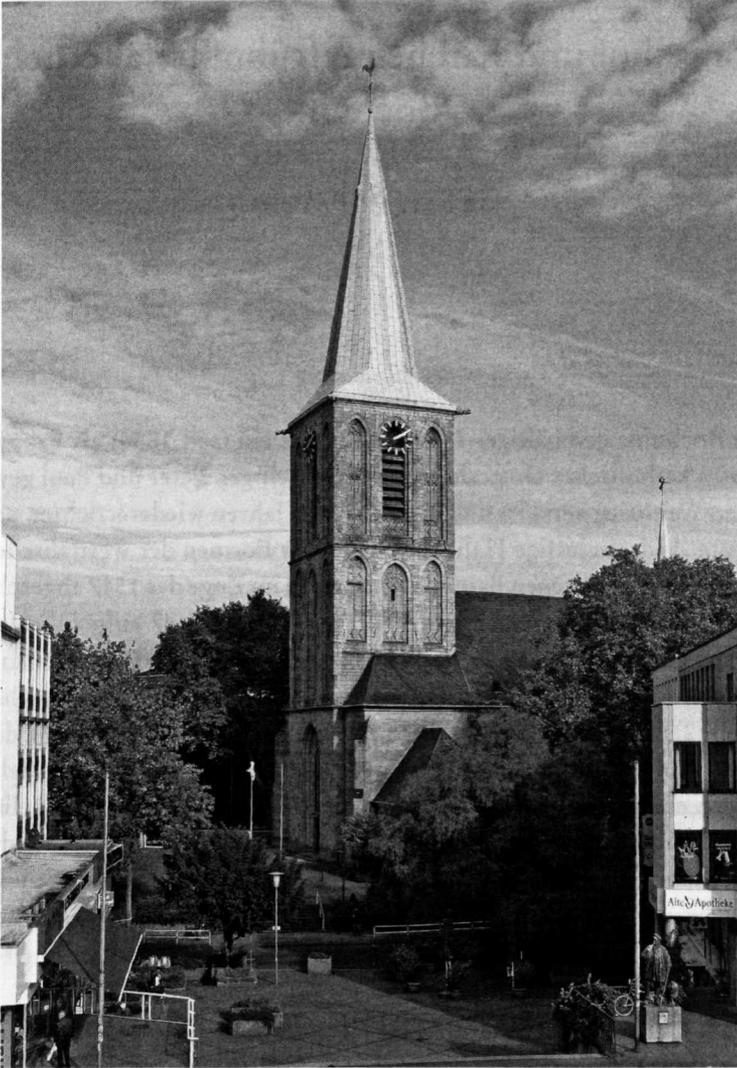
In das 12. Jahrhundert fällt auch die Ersterwähnung der Bochumer Pfarrkirche. Man findet sie in einer um 1160 entstandenen Auflistung derjenigen Gotteshäuser, die dem Kloster Deutz Zinsen zu entrichten hatten.⁴ In frühere Zeiten verweisen

¹ Während des gesamten Mittelalters war allein der heilige Peter der Patron des Gotteshauses; der heilige Paulus wurde erstmals 1522 als solcher erwähnt, s. Hans ERLEMEIER u.a. (Hgg.), Die Bochumer Propsteikirche und ihre Kunstschatze. 1000 Jahre Kultur im mittleren Ruhrrevier (Schriftenreihe des Archivs Haus Laer in Bochum 2), Bochum 1971, S. 13.

² Rüdiger JORDAN, Sakrale Baukunst in Bochum, Bochum 2003, S. 20.

³ ERLEMEIER, Propsteikirche (wie Anm. 1), S. 25 und 28.

⁴ Theoderici aeditui Tuitiensis opuscula, hg. v. Oswald HOLDER-EGGER (Monumenta Germaniae Historica Scriptorum XIV), [1883] Nachdruck Stuttgart 1988, S. 560-577. S. dazu ausführlicher unten Kap. 4: „*Ecclesia parochiana*: Missionskapelle, Urfarrei oder königliche Eigenkirche?“



*Abb. 2: Die katholische Propsteikirche heute: Der 68 Meter hohe Westturm mit seinem oktogonalen Spitzhelm zeigt sich in seinen wesentlichen Zügen noch in seiner ursprünglichen Gestalt aus Mitte des 16. Jahrhunderts
(Foto: Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum).*

allein Bodenfunde auf dem Baugrund der Propsteikirche. Archäologen meinen, Spuren einer „kleine[n] Missionskapelle der Karolingerzeit“ entdeckt zu haben.⁵ Das weckt Neugier: Gern wüsste man mehr über die Gründung des Gotteshauses, seinen ursprünglichen Rechtsstatus und die nachfolgende Entwicklung. Um hier trotz der

⁵ ERLEMEIER, Propsteikirche (wie Anm. 1), S. 12.



Abb. 3: Der romanische Taufstein der Propsteikirche stammt aus der Zeit um 1175 und zeigt die Geburt Christi, die Heiligen Drei Könige, den Kindermord durch Herodes sowie die Taufe und Kreuzigung Christi (Foto: Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum).

nur äußerst spärlich vorhandenen Quellen ein wenig voranzukommen, bleibt lediglich, die Perspektive zu ändern und durch eine erweiterte Fragestellung mehr Indizien zu erhalten, die plausible Rückschlüsse auf die Kirche zulassen. Gesucht werden nun nicht mehr allein (schriftliche) Hinweise auf eine Kirche, sondern auch solche auf die Siedlung, in der jene Christen wohnten, die ihr Priester geistlich zu versorgen hatte. Die Frage nach der Gründung des Gotteshauses führt somit geradewegs zur Beschäftigung mit den frühmittelalterlichen Anfängen Bochums.

Dieser Ansatz ist keineswegs neu. Zumindest die Meinung, dass Ort und Kirche ihre Wurzeln in der Karolingerzeit haben, ist seit Längerem ein fester Bestandteil der



Abb. 4: *Der Reliquienschrein der heiligen Perpetua und Felicitas wurde um 1100 gefertigt, später aber immer wieder bearbeitet und ausgestaltet* (Foto: Hans Greger, Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum).

älteren wie jüngeren stadtgeschichtlichen Literatur.⁶ Den gegenwärtigen Stand der Forschung umreißt Ingrid Wölk in einer 2005 erschienenen Veröffentlichung zur Geschichte Bochums: „Keimzelle der späteren Stadt waren vermutlich ein Ende des

⁶ So schrieb der Bochumer Gymnasialprofessor und Nestor der Stadtgeschichtsschreibung im Jahr 1894: „[...] einen Fingerzeig für das Alter des Ortes giebt uns das Kirchenpatrocinium St. Peters: es weist auf Karls des Großen Zeit hin; sicherlich bestand Bochum schon unter den Karolingern und kann gegenwärtig auf eine 1000jährige Geschichte zurückblicken“ (Franz DARPE, *Geschichte der Stadt Bochum nebst Urkundenbuch*, Bochum 1894 [ND 1991]), S. 12. Rund 110 Jahre nach Darpes Veröffentlichung lassen sich in einer Publikation des Presse- und Informationsamtes ähnliche Behauptungen wieder finden: „Wer sich mit der Entstehung Bochums beschäftigt, stößt unweigerlich auf den Namen eines Mannes, den er gewiss auch aus dem Geschichtsunterricht noch kennt – auf Karl den Großen. Denn den Ausgangspunkt für die Ansiedlung, die später Bochum heißen sollte, bildete höchstwahrscheinlich ein karolingischer Königs- oder Reichshof. [...] Bochum kann so auf mehr als tausend Jahre Geschichte zurückblicken. Es wurden in dieser Zeit ein Herrenhaus,

8. Jahrhunderts entstandener karolingischer Reichshof und eine kleine, St. Petrus geweihte Kirche, die heutige Propsteikirche. Um dieses Ensemble gruppierten sich teils zum Reichshof gehörige, teils im Besitz adliger Grundherren oder freier Bauern befindliche Höfe.⁷ So gilt es nun, den wenigen und oft nur schemenhaft wahrnehmbaren Spuren bis in das frühe Mittelalter zu folgen. Sie führen den erstaunten Betrachter sogar zu zwei Orten, deren Namen den Bestandteil ‚Bochum‘ aufweisen: nämlich zu *Aldanbuchem* [sc. Altenbochum] sowie dem lange Zeit rätselhaften *Cofbuockheim*⁸ mit dem eben erwähnten „Reichshof“ (der hier allerdings, dem Sprachgebrauch der jüngeren Forschung folgend, als Königshof bezeichnet werden soll).⁹

Die ortsgeschichtliche Literatur, die man auf der Suche nach den Anfängen Bochums und der Pfarrkirche konsultieren kann, ist rasch überblickt. Die wichtigste Materialsammlung zu allen Aspekten der älteren Bochumer Geschichte stellt noch immer das Buch von Franz Darpe dar, das freilich bereits am Ende des 19. Jahrhunderts entstand und dementsprechend nicht mehr – aber auch nicht weniger! – als einen soliden positivistischen Ereignisüberblick bietet.¹⁰ Bau- und kunstgeschichtlichen Aspekten des Bochumer Gotteshauses ist ein 1971 erschienener Sammelband gewidmet.¹¹ Darüber hinaus werden die frühmittelalterlichen Anfänge des Ortes und

eine Kirche, aus der später die Propsteikirche hervorging, und einige weitere Einrichtungen gebaut“ (Presse- und Informationsamt der Stadt Bochum, Trotz Cholera, Krieg und Krisen. Bochum. Eine kleine illustrierte Stadtgeschichte, Horb am Neckar o.J. [2003], S. 7).

⁷ Ingrid WÖLK, Vom Kuhhirten zum Kuhhirtendenkmal: Bochum auf dem Weg zur Großstadt, in: Jürgen MITTAG und Ingrid WÖLK (Hgg.), Bochum und das Ruhrgebiet. Großstadtbildung im 20. Jahrhundert, Essen 2005, S. 80. – Eine Stadt im Rechtssinn wurde Bochum in einem längeren Prozess, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzte und etwa gegen Ende des ersten Drittels des folgenden Jahrhunderts abgeschlossen war, s. dazu Stefan PÄTZOLD, „Die eigentliche Zeit, da der Ort eine Stadt geworden“. Bochums Stadtwerdung im Spätmittelalter, in diesem Band, S. 43-72.

⁸ S. dazu ausführlich unten Kap. 2: „*Aldanbuchem* und *Cofbuockheim*: zwei Namen – zwei Orte“.

⁹ In den folgenden Ausführungen wird, dem modernen wissenschaftlichen Sprachgebrauch folgend, allein das Wort ‚Königshof‘ als Bezeichnung für den Haupthof einer königlichen Grundherrschaft verwendet. Zum spätmittelalterlichen Quellenbegriff ‚Reichshof‘ s. Dieter SCHELER, Zum Reichshof Bochum. Eine Replik, in: Bochumer Zeitpunkte 12 (2002), S. 33.

¹⁰ DARPE, Bochum (wie Anm. 6), S. 46-58.

¹¹ ERLEMEIER, Propsteikirche (wie Anm. 1), passim. – Dieser Veröffentlichung kann man entnehmen, dass 1956 zwar Ausgrabungen im Kirchenschiff stattfanden, deren Ergebnisse aber bis heute nicht publiziert sind (S. 12): „Die mehr als 700jährige Baugeschichte der Propsteikirche von der Karolingerzeit bis zum Kirchenbrand von 1517 liegt für die Fachwelt und die Öffentlichkeit noch weitgehend im Dunkeln. Wichtige Anhaltspunkte gaben jedoch die Ausgrabungen im Kirchenschiff 1956 anlässlich der damaligen Wiederherstellungsarbeiten. Die Ergebnisse sind jedoch nicht erhältlich.“ – Noch immer unersetzt ist: Albert LUDORFF (Bearb.), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Bochum-Stadt (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 17/23), Paderborn 1906, S. 27f. mit Tafel 1-9.

der Kirche auch in Veröffentlichungen von Wilhelm Janssen, Ludger Tewes und Heinrich Schoppmeyer erwähnt, aber nicht erschöpfend behandelt, weil das jeweilige Erkenntnis leitende Interesse der Forscher diesen Themen nur mittelbar galt.¹² Hinzu kommen schließlich noch verstreute Nennungen in einigen populär gehaltenen Darstellungen der Bochumer Stadt- und Kirchengeschichte, die hier nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen sind.¹³ Das sieht nach mehr aus, als es ist. Eine umfassende und moderne Untersuchung zur Geschichte der Bochumer Pfarrkirche fehlt, wie überhaupt eine wissenschaftliche Stadtgeschichte nach wie vor ein Desiderat ist.

So bleibt nur, im Folgenden alle verfügbaren Quellen, Indizien und Vermutungen zu den Anfängen Bochums und der späteren Propsteikirche zusammenzustellen und in der Hoffnung zu prüfen, dass diese Untersuchung zu den gewünschten Erkenntnissen führt. Das soll in drei Kapiteln geschehen: das erste (mit der Überschrift „*Aldanbuchem* und *Cofbuockheim*: zwei Namen – zwei Orte“) beschäftigt sich mit den ältesten schriftlichen Erwähnungen jener beiden Orte, in deren Namen der Bestandteil ‚Bochum‘ begegnet. Im zweiten Abschnitt („*Villa publica Cofbuockheim dicta*: Königshof und Siedlung ‚Bochum‘“) gilt es, die Frage zu beantworten, welche Aufschlüsse die Bezeichnung *Cofbouckheims* als *villa publica* in einer Quelle des 11. Jahrhunderts über die Genese Bochums zulässt. Das dritte Kapitel („*Ecclesia parochiana*: Missionskapelle, Urfparrei oder königliche Eigenkirche?“) ist schließlich dem ältesten Gotteshaus gewidmet. Dabei wird hauptsächlich die Frage zu beantworten sein, ob es mit Albert K. Hömberg als Urfparrei¹⁴ anzusehen oder ob nicht vielmehr eine Entstehung aufgrund eigenkirchenrechtlicher Vorstellungen in Betracht zu ziehen ist.¹⁵

¹² Wilhelm JANSSEN, Pfarrkirchen und Kuratkapellen zwischen Ruhr und Lippe im Mittelalter, in: Ferdinand SEIBT u.a. (Hgg.), *Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet*, Essen 1990, Bd. 2, S. 144-148; Ludger TEWES, *Mittelalter im Ruhrgebiet. Siedlung am westfälischen Hellweg zwischen Essen und Dortmund (13. bis 16. Jahrhundert)*, Paderborn u.a. 1997, S. 257-274 und (grundlegend) Heinrich SCHOPPMAYER, *Aspekte der Geschichte Bochums im Mittelalter*, in: *Märkisches Jahrbuch für Geschichte* 104 (2004), S. 7-27.

¹³ Karl BRINKMANN, *Bochum. Aus der Geschichte einer Großstadt des Ruhrgebietes*, Bochum 1950; Hiram KÜMPER, *Bochum. Von Karolingern und Kohleöfen*, Erfurt 2005. – Paul KÜHNE und Klaus GROTENHERMEN, *Die Propsteikirche Sankt Peter und Paul, Bochum. Geschichte von Karl dem Großen bis zur Gegenwart*, (Maschinenschrift) Bochum 1994.

¹⁴ Albert K. HÖMBERG, *Kirchliche und weltliche Landesorganisation (Pfarrsystem und Gerichtsverfassung) in den Urfparreigebieten des südlichen Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII, 10)*, Münster 1965, S. 62-67.

¹⁵ So der am mittelalterlichen Sachsen überprüfte Ansatz von Wolfgang PETKE, *Wie kam die Kirche ins Dorf? Mittelalterliche Niederkirchenstiftungen im Gebiet des heutigen Niedersachsen und Harburgs*, in: Rainer HERING u.a. (Hgg.), *Gottes Wort ins Leben verwandeln. Perspektiven der (nord-)deutschen Kirchengeschichte. Festschrift für Inge Mager (Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Beiheft 12)*, Hannover 2005, S. 33-68.

2. „*Aldanbuchem*“ und „*Cofbuockheim*“: zwei Namen – zwei Orte

Die früheste Erwähnung ‚Bochums‘ findet sich in dem ältesten Werdener Urbar (Urbar A), das dem paläographischen Befund zufolge von Händen des ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhunderts geschrieben wurde.¹⁶ Dort trifft man auf einen Eintrag zur *villa Aldanbuchem*.¹⁷ Danach begegnet der Namensbestandteil ‚-bochum‘ bis weit in das 11. Jahrhundert hinein nicht mehr: Erst in einer unter dem Datum des 17. Juni 1041 ausgefertigten Urkunde des Kölner Erzbischofs Hermann II. für die Abtei Deutz stößt man auf die Erwähnung einer *villa publica Cofbuockheim dicta*.¹⁸ Damit sind die Namen zweier Orte überliefert, die in jenem Gebiet lagen, über das sich heute die Stadt Bochum erstreckt. Diese Bezeichnungen zu deuten, ist Sache der Namenskunde.

Zunächst zur Erklärung des Wortes ‚Bochum‘ (*-buchem* beziehungsweise *-buockheim*). Hierzu liegt – nach manchen Irrungen und Wirrungen – inzwischen eine wissenschaftlich klar begründete Deutung des Germanisten Paul Derks vor, der schreibt: „Die Deutung des heutigen Ortsnamens macht keine Schwierigkeiten. Er stellt sich zwanglos zu as. *boka* ‚Buche‘ und as. *hem*, ahd. *heim* ‚Siedlung‘. Dies ist ein vorzüglich belegter Ortsnamen-Typus mit einem Siedlungswort als Grundwort und einer Geländebeschaffenheit als Bestimmungswort. Gerade Baumnamen als Bestimmungswörter sind in unserem Gebiet nicht selten [...] An der Buchensiedlung in +Bok-hem kann kein Zweifel sein.“¹⁹

Doch nicht von ‚Bokhem‘ ist in den ältesten Quellen die Rede, sondern von Orten, deren Namen um weitere Bestandteile ergänzt sind. In der frühesten Erwähnung begegnet dem Leser *Aldanbuchem*, die alte Buchensiedlung. Da dort, wo es eine alte Siedlung gab, auch eine neue vermutet werden kann (wie die Beispiele Altenessen und Essen oder Lütgendortmund und Dortmund nahelegen), muss es – schon im 9. Jahrhundert – in der Umgebung Alten-Bochums wenigstens noch eine zweite gegeben haben.²⁰ Ein ‚Neu-Bochum‘ ist freilich nirgends zu entdecken – wohl aber,

¹⁶ Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr: A. Die Urbare vom 9. bis 13. Jahrhundert, hg. v. Rudolf KÖTZSCHKE (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XX: Rheinische Urbare 2), Bonn 1906, S. CIX.

¹⁷ Urbare der Abtei Werden, ed. KÖTZSCHKE (wie Anm. 16), S. 70.

¹⁸ Editionen: Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, 1. Lfg. (Aachen bis Deutz), bearb. v. Erich WISPLINGHOFF (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 57), Bonn 1972, Nr. 134 S. 197f.; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, bearb. von Theodor Joseph LACOMBLET, 2. Aufl. Aalen 1966, Nr. 177 S. 110. Ferner: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 1 (313-1099), bearb. v. Friedrich Wilhelm OEDIGER, Bonn 1954-1961, Nr. 794.

¹⁹ Paul DERKS, *In pago Borahtron*. Zu einigen Ortsnamen der Hellweg- und Emscherzone, in: Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 99 (1984), S. 2f.

²⁰ Ebenda, S. 12: „Wegen der frühen Bezeugung von *Aldanbuchem* gegen Ende des 9. Jahrhunderts in den Werdener Verzeichnissen ist zu schließen, dass es in der gleichen Zeit

wenn auch rund eineinhalb Jahrhunderte später, das schon erwähnte *Cofbuockheim*. Lange Zeit bleibt die Bedeutung der Silbe *Cof-* rätselhaft. Inzwischen scheint aber auch hier eine Lösung gefunden zu sein: *Cofbuockheim* wird von Paul Derks als „Cobbos Buchwaldsiedlung“ verstanden²¹ und auf einen Adligen namens Cobbo bezogen, der im Bochumer Raum um 860 Grafenrechte ausübte.²² Ein *comitatus Ecberti et Cobbonis* begegnet im Zusammenhang mit einer in jener Zeit erfolgten Schenkung König Ludwigs des Deutschen an seinen Ratgeber, den Bischof Altfri[e]d von Hildesheim, der als Gründer des Kanonissenstifts Essen gilt.²³

Aufgrund dieser Überlegungen kommt Derks zu dem Schluss: „Wegen des Gegenwortes *Aldan-buc-hem* muß das sprachliche Alter von *Cof-buock-heim* ebenfalls zeitlich hier angesetzt werden: auch diese Formation ist schon der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuzuweisen. In dem vormals größeren Gebiet *Bok-hem* gab es vor dem Grafen Cobbo offenbar bislang nur eine Siedlung. Als in der Ausbauzeit des 9. Jahrhunderts im gleichen Bezirk eine zweite Siedlung angelegt oder neu organisiert wurde, ist ihr der Name des Grundherrn zugefügt worden, während die ältere Villikation jetzt auch ausdrücklich als die ältere bezeichnet wurde: darum das

den benachbarten Ort Bochum gegeben haben muß, denn sonst hätte die südöstliche villa nicht nachträglich das differenzierende Beiwort erhalten.“ – So zuvor schon DARPE, Bochum (wie Anm. 6), S. 11f. und ebenso später auch SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 12), S. 9.

²¹ DERKS, Borahtron (wie Anm. 19), S. 22f.: „*Cobbo* – nach [Henning] KAUFMANN [Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen, München 1965, S. 12-14 und 75] wohl als expressive Kurzform zu *Goda-bert* zu erklären – als Name des Grundherrn in den Siedlungsnamen eingegangen, ergäbe +*Cobbo-bok-hem*. Sofort greift die Haplologie, der Silbenausstoß [...]. Damit wird einmal *-bo-* eliminiert, und *-b* rutscht in den Stammaslaut: die stimmhafte Spirans *b* wird zur stimmlosen Spirans *-f*: *Cof-*.“

²² DERKS, Borahtron (wie Anm. 19), S. 3-22, bes. S. 22; ihm folgt SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 12), S. 10.

²³ Eine darüber ausgestellte Urkunde Ludwigs des Deutschen ist nicht erhalten. Man erfährt von der Schenkung durch eine Rechts- und Besitzbestätigung Ottos I. für Stift Essen vom 15. Januar 947 (DO I. 85), Editionen: Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., bearb. v. Theodor SICKEL (Monumenta Germaniae historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1), [1879-1884] Nachdruck München 1980, S. 167; Rheinisches Urkundenbuch (wie Anm. 18) 2, Nr. 85. Dazu ausführlich: DERKS, Borahtron (wie Anm. 19), S. 13-15. – Zum historischen Kontext der Gründung des Frauenstifts Essen s. Thomas SCHILP, Altfried oder Gerswid? Zur Gründung und den Anfängen des Frauenstiftes Essen, in: Günter BERGHAUS u.a. (Hgg.), Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen 2000, S. 29-42, Ludger KÖRNTGEN, Zwischen Herrschern und Heiligen. Zum Verhältnis von Königsnähe und Eigeninteresse bei den ottonischen Frauengemeinschaften Essen und Gandersheim, in: Katrinette BODARWÉ und Thomas SCHILP (Hgg.), Herrschaft, Liturgie und Raum. Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen (Essener Forschungen zum Frauenstift 1), Essen 2002, S. 12-14 sowie Thomas SCHILP, 852 – Gründung des Stifts Essen?, in: Ulrich BORSODORF u.a. (Hgg.), Gründerjahre. 1150 Jahre Stadt und Stift Essen, Essen 2005, S. 25-41.

Widerspiel der absondernden Zusatzmorpheme *Aldan-* und *Cof-*.²⁴ *Cofbuockheim* war, so ist schließlich noch zu ergänzen, der Siedlungskern der späteren Stadt Bochum. Dort stand der älteste Vorgängerbau der Propsteikirche.²⁵ *Aldanbuchem* ist hingegen in der Gemarkung des heutigen, von der Propsteikirche vergleichsweise weit entfernten Stadtteils Altenbochum zu suchen.

3. „*Villa publica Cofbuockheim dicta*“: Königshof und Siedlung Bochum

Nun möchte man mehr erfahren über das 1041 als *villa publica* bezeichnete *Cofbuockheim* und seine möglicherweise bereits existierende Kapelle. Um diesem Ziel etwas näher zu kommen, scheint es sinnvoll, zunächst nach der Bedeutung der Wörter *villa* und *publica* im 11. Jahrhundert zu fragen. Zum Letzteren zuerst: Dem „*Mediae Latinitatis Lexicon Minus*“ zufolge ist das Adjektiv *publicus* mit ‚königlich‘ zu übersetzen,²⁶ andere, im klassischen antiken Latein durchaus mögliche Wortbedeutungen (wie etwa ‚zum Volk‘ beziehungsweise ‚zum Staat gehörig‘ oder ‚allgemein, alltäglich‘) kommen nicht mehr in Betracht.²⁷ Das Wort *villa* angemessen ins Deutsche zu übertragen, ist weit schwieriger. Vom ‚Einzelhof‘, also einer Hofstelle mit Wohnhaus, Nebengebäuden und Hof bis hin zu einer ‚Siedlung‘ (etwa außerhalb einer Burg oder einem Dorf) kann es vieles bezeichnen.²⁸ Den entsprechenden Eintrag im „*Mediae Latinitatis Lexicon Minus*“ kommentiert der Bochumer Mediävist Dieter Scheler folgendermaßen: „*Villa*, ein in früh- und hochmittelalterlichen Texten, vor allem Urkunden und Urbaren [...] außerordentlich häufig vorkommender Begriff, bedeutet in seinen vielen Varianten nie ein bloßes Gebäude, sondern immer ‚Siedlung‘ oder ‚Güterkomplex‘. Und selbst wo *villa* sich auch auf Gebäude bezieht, wie bei der Bezeichnung bäuerlicher Einzelhöfe oder einer Königspfalz, ist immer ein ganzer Komplex von Gebäuden und Flächen gemeint.“²⁹

Nach den beiden Bestandteilen ist nun die Junktur *villa publica* als semantisches Ganzes zu betrachten. Sie wäre, wollte man dem *Lexicon Minus* folgen, als ‚königliche Residenz, Königspfalz‘ zu übersetzen.³⁰ Dieser Vorschlag erweist sich allerdings als wenig hilfreich. Denn erstens ist die Verwendung des ohnehin schwierigen Wor-

²⁴ DERKS, Borahton (wie Anm. 19), S. 22.

²⁵ S. dazu die Karte „Wachstumsphasen der Stadt Bochum“, bearb. v. Heinrich SCHOPPEMEYER, in: Westfälischer Städteatlas, Lieferung 8, hg. v. Wilfried EHBRECHT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 36), Altenbeken 2004 (ohne Seitenzählung).

²⁶ *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, bearb. von J.F. NIERMEYER u.a., 2. Aufl. Leiden 2002, Bd. 2, S. 1134.

²⁷ Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, bearb. v. Karl Ernst GEORGES und Heinrich GEORGES, ND Darmstadt 1985, Bd. 2: s.v. ‚publicus‘, Sp. 2061-2063.

²⁸ *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* (wie Anm. 26), Bd. 2, S. 1434-1436.

²⁹ SCHELER, Reichshof (wie Anm. 9), S. 32.

³⁰ *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* (wie Anm. 26), Bd. 2, S. 1436.

tes ‚Residenz‘ im Kontext des 11. Jahrhunderts grundsätzlich problematisch,³¹ und zweitens sind Königspfalzen Orte, die ganz bestimmte Merkmale aufweisen, so dass nicht jede *villa publica* als Pfalz zu betrachten ist. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Insgesamt, so hat es den Anschein, wäre es günstiger, den Übersetzungsvorschlägen des *Lexicon Minus* in diesem Zusammenhang nicht zu folgen und eine allgemeiner gefasste Wiedergabe der lateinischen Wortverbindung zu suchen. Es ist wiederum Dieter Scheler, der hier weiterhilft: „[...] *publicus* bedeutet in den mittelalterlichen Quellen der Zeit ‚königlich‘; bezogen auf eine *villa* also: ‚unter königlicher Hoheit stehend‘, im Gegensatz zu unter der Hoheit von Kirchen oder Laien [...] oder Gemeinden [...] stehend. In letzter Konsequenz kann *villa publica* deshalb auch einen Sitz königlicher Herrschaft, die Königspfalz, bezeichnen. Das trifft nun auf Bochum sicher nicht zu und ist auch bisher von niemandem behauptet worden.“³² Weiter heißt es: „Für das heutige Verständnis dürfte deshalb etwa eine Umschreibung von *villa publica* als ‚Siedlungs- und Güterkomplex unter königlicher Hoheit‘ anstelle der historisch durchaus gerechtfertigten Übersetzung ‚Reichshof‘ angemessener sein.“³³

Damit ist die lateinische Junktur zumindest gedanklich angemessen ins Deutsche übertragen. Doch was hat man sich nun unter der *villa publica Cofbuockheim* vorzustellen? Zunächst ist der bereits angesprochene Gedanke an eine Königspfalz zu prüfen, wie ihn das „*Mediae Latinitatis Lexicon Minus*“ vorschlägt und Scheler ablehnt. Aufgrund rein sprachlicher Gesichtspunkte ist die Sache nicht zu entscheiden, weil „die prägnante Vorstellung einer Königspfalz (*palatium*) [...] in den Schriftquellen keine konsequente terminologische Entsprechung hat.“³⁴ So sind mehrere Kriterien zu prüfen, die dazu dienen, eine Pfalz von anderen herrscherlichen Aufenthaltsorten wie Reichsburgern oder Königshöfen zu unterscheiden. Unter diesen Kriterien sind in erster Linie „häufige und in ihren Agenden wichtige Aufenthalte des Königs“ sowie eine „repräsentative Architektur“ zu nennen.³⁵ Zu den baulichen Merkmalen einer (in der Karolingerzeit zumeist unbefestigten) Pfalz zählen in der

³¹ Klaus NEITMANN, Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzenbildung, in: Peter JOHANEK (Hg.), Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage (Residenzenforschung 1), Sigmaringen 1990, S. 11-43.

³² SCHELER, Reichshof (wie Anm. 9), S. 32f.

³³ Ebenda, S. 33.

³⁴ Rudolf SCHIEFFER, Von Ort zu Ort. Aufgaben und Ergebnisse der Erforschung ambulanter Herrschaftspraxis, in: Caspar EHLERS (Hg.), Orte der Herrschaft. Mittelalterliche Königspfalzen, Göttingen 2002, S. 17.

³⁵ Thomas ZOTZ, Art. Pfalz, Palast, A. Allgemeine Institutionengeschichte, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1992/93), Sp. 1994. – S. ferner: DERS., Vorbemerkungen zum Repertorium der deutschen Königspfalzen, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 118 (1982), S. 177-203, DERS., *Palatium publicum, nostrum, regium*. Bemerkungen zur Königspfalz in der Karolingerzeit, in: Franz STAAB (Hg.), *Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk, Speyer* 1990, S. 71-99 und

Regel ein Wohngebäude zur standesgemäßen Unterbringung des Herrschers und seines Gefolges, ein Saalbau für Regierungshandlungen, eine Kirche und ein nahe gelegener Wirtschaftshof. Keines der genannten Kennzeichen eines Pfalzortes wird von Cobbos Bochum erfüllt. Weder konnten bisher archäologische Hinweise auf eine Pfalz entdeckt³⁶ noch der Aufenthalt auch nur eines einzigen Herrschers nachgewiesen werden.³⁷ Scheidet eine Pfalz aus, hat man anderes in Betracht zu ziehen.

Die nächstliegenden Alternativen bei der Ermittlung eines „Siedlungs- und Güterkomplexes unter königlicher Hoheit“ sind, Cobbos Bochum als einen beliebigen Hof einer königlichen Grundherrschaft oder aber als deren Haupthof und damit als so genannten Königshof anzusehen.³⁸ Hans K. Schulze definiert einen Königshof als den „Mittelpunkt einer königlichen Grundherrschaft“, der sich von einer Pfalz durch eine geringere repräsentative bauliche Ausgestaltung unterscheidet.³⁹ War nun *Cofbuockheim* lediglich ein Einzelhof unter königlicher Herrschaft oder ein Königshof, wie ihn Schulze im Blick hat? Drei Indizien sprechen dafür, *Cofbuockheim* als Königshof anzusehen. Erstens: Wenn man den von Paul Derks vorgetragene Überlegungen folgt, dann ist das von ihm für die Zeit um 860 vermutete Bochum des Grafen Cobbo mit dem 1041 genannten *Cofbuockheim* gleichzusetzen. Das

Gerhard STREICH, Palatium als Ordnungsbegriff und Ehrentitel für Urkundungsorte der deutschen Könige und Kaiser im Hochmittelalter, in: ebenda, S. 101-127.

³⁶ Gabriele ISENBERG, Mittelalter im „Ruhrgebiet“ aus archäologischer Sicht, in: SEIBT, *Vergessene Zeiten 2* (wie Anm. 12), S. 279 schreibt: „Ähnlich erfolglos wie in Dortmund blieb bisher auch die archäologische Suche nach den Reichshöfen, die für Recklinghausen, Castrop, Unna, Westhofen, Mengede, Bochum und Hattingen etc. belegt sind oder sich zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließen lassen.“ Wer nach einem Königshof sucht, hätte, so wird man schließen dürfen, auch die Reste einer Pfalz gefunden, wären sie vorhanden.

³⁷ Reinhold KAISER, *Das Ruhrgebiet im Itinerar der früh- und hochmittelalterlichen Könige*, in: SEIBT, *Vergessene Zeiten 2* (wie Anm. 12), S. 12-14.

³⁸ Ein Königshof ist KAISER, *Itinerar* (wie Anm. 37), S. 17 zufolge der „Haupt Hof einer königlichen Villikation“.

³⁹ Hans K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, 3. Aufl. Stuttgart 2000, S. 85 – Hinsichtlich der nicht immer klaren Abgrenzung von Pfalz und Königshof schreibt Thomas ZOTZ: „Sofern eine *villa* vom König auf der Reise durch das Reich besucht worden ist, rangiert sie entsprechend dieser Vorstellung [sc. vom Königshof als Wirtschaftshof] deutlich unterhalb der Königspfalzen vom Schläge Aachens, Ingelheims oder Frankfurts“ (Thomas ZOTZ, *Basilica in villa Helibrunna ... una cum appendiciis suis*. Zur regionalen Verteilung und zu den Funktionen von Königshöfen im Frankenreich am Beispiel von Heilbronn, in: Christhard SCHRENK und Hubert WECKBACH (Hgg.), *Region und Reich*. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Parallelen und Folgen [Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1], Heilbronn 1992, S. 194). – Zum Thema s. auch Thomas ZOTZ, *Palatium et curtis*. Aspects de la terminologie palatiale au moyen âge, in: Annie RENOUX (Hg.), *Palais royaux et princiers a moyen âge*, Le Mans 1994, S. 7-15.

Neue Bochum des 9. Jahrhunderts war mit dem Wirken des Grafen Cobbo, zu dessen Amtsgut es aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte, so eng verbunden, dass man den Ort nach ihm benannte und an dieser Bezeichnung rund 200 Jahre festhielt. Angesichts dieses Umstandes ist es sehr gut möglich, dass *Cofbuockheim* nicht nur der „Hauptort“ (Scheler) von Cobbos gräflichem Gebotsbereich war, sondern diese Funktionen auch in den Komitaten seiner Amtsnachfolger behielt.⁴⁰ Ein solches Zentrum gräflicher Herrschaftsausübung dürfte sich eher an dem Haupthof einer königlichen Villikation ausgebildet haben als an einem ihrer anderen Höfe. Zweitens: Der Ort stand als Grafschaftsmittelpunkt zu Cobbos Zeit wie auch 1041 unter königlicher Hoheit. Drittens und schließlich: Sollte die eingangs referierte – allerdings noch nicht überprüfte – Annahme zutreffen, dort habe es eine „kleine Missionskapelle der Karolingerzeit“ gegeben,⁴¹ dann war Cobbos Bochum auch geistlicher Mittelpunkt einer christlichen Gemeinde. Das würde zu dem Haupthof einer königlichen Grundherrschaft gut passen, deren Grundholden seelsorgerlich zu betreuen waren. Also: Es spricht manches dafür, das Bochum Cobbos beziehungsweise *Cofbuockheim* wenigstens für die Zeit von der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahr 1041 als Königshof zu betrachten.⁴²

Hier ist nun hervorzuheben, dass man einen Königshof nicht bloß als ein Gebäude ansehen darf. Denn „zu den einzelnen Haupthöfen, die in anderen Quellen als *fisci* oder *villae* in Erscheinung treten, gehören Salländereien mit Wiesen und Äckern sowie Hufen verschiedener Qualität und Belastung.“⁴³ Diese Aussage entspricht Dieter Schelers bereits erwähntem Vorschlag, *villa publica* als „Siedlungs- und Güterkomplex unter königlicher Herrschaft“ aufzufassen. Er begründet dies mit dem Verweis auf Beobachtungen zum Sprachgebrauch der beiden ältesten Bochum betreffenden Quellen und stellt fest, dass schon das „Werdener Urbar aus dem Ende des 9. Jahrhunderts zwar die Siedlungen von Langendreer bis Wattenscheid und Riemke als ‚villa‘ bezeichnet, daneben aber durchaus auch den engeren Begriff einer ‚curtis dominica‘ (eines Herrenhofes des Klosters) innerhalb einer ‚villa‘ kennt. [...] Dieselbe Unterscheidung findet sich auch in der Urkunde von 1041 selbst, in der Erzbischof Hermann dem Kloster Deutz nicht nur Hufen und Hörige *inxta villam*

⁴⁰ SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 12), S. 10: „Die Grafschaft Bochum bzw. die Grafschaft im Brukererergau ist zuletzt 1065 belegt.“

⁴¹ S. oben Anm. 5.

⁴² So auch Hans-Werner GOETZ, Das Ruhrgebiet im frühen Mittelalter. Zur Erschließung einer Randlandschaft, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990), S. 129, der „Bochum“ zu den in karolingischer Zeit entstandenen, aber erst in nachkarolingischer Zeit nachweisbaren Königshöfen am Hellweg zählt.

⁴³ Werner RÖSENER, Königshof und Herrschaftsraum: Norm und Praxis der Hof- und Reichsverwaltung im Karolingerreich, in: Centro Italiano di studi sull' alto medioevo (Hg.), Uomo e spazio nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo 50), Spoleto 2003, S. 467.

publicam Cofbuockheim schenkt, sondern auch *nostram curtim* [...] *Westhouuon* (Westhoven) im Deutzgau. „Eine *villa* ist also mehr als ein Einzelhof: „Bochum wird nicht als ein Hof (im engeren Sinne) verstanden, sondern als eine Siedlung [...].“⁴⁴

Was hat man sich unter einer solchen Siedlung, also einem „Wohnplatz mit zugehöriger Wirtschaftsfläche“,⁴⁵ vorzustellen? Zunächst einmal die Gebäude und Flächen des Königshofes im engeren Sinne eines Fron- oder Herrenhofes. Dazu zählen neben dem Wohnhaus (mit einer Halle oder einem großen Saal) die Ställe, Scheunen, Speicher und andere Wirtschaftsgebäude, möglicherweise auch Webhütten und andere Werkstätten sowie eventuell vorhandene Unterkünfte für das unfreie Hofgesinde.⁴⁶ Hinzu kommen einige Hofstellen von abhängigen Hufenbauern entweder des Königs selbst oder anderer Grundherren (wie geistlicher Institute oder adliger Herren). Diese frühen Siedlungen hatten oft keine feste Gestalt und waren keineswegs planmäßig angelegt.⁴⁷ Ein Ort wie Cobbos Bochum könnte demnach aus dem königlichen Haupthof und weiteren, locker zu einer Gruppe gefügten Gehöften bestanden haben. Gehöftgruppen des 9. und 10. Jahrhunderts waren in der Regel klein.⁴⁸ Genauer lässt sich freilich über Siedlungen des „Ruhrgebiets“ im frühen Mittelalter nicht sagen. Hans-Werner Goetz schreibt: „Die Größe der bezeugten Siedlungen kennen wir nicht.“ Und weiter: „[...] möglicherweise handelte es sich bereits um die später vielfach bezeugten, aus vielen gestreuten Einzelhöfen bestehenden Bauernschaften ohne festen Dorfkern.“⁴⁹

⁴⁴ SCHELER, Reichshof (wie Anm. 9), S. 33. – Wesentlich weiterreichende Schlüsse zieht indes Paul Leidinger aus Bochums Benennung *villa publica*, wenn er vermutet, dass sich das so bezeichnete *Cofbuockheim* 1041 „als früher Marktort zu erkennen“ gibt (Paul LEIDINGER, Der Westfälische Hellweg als frühmittelalterliche Etappenstraße zwischen Rhein und Weser, in: Westfälische Zeitschrift 149 [1999], S. 21). Leider bietet er für diese Annahme keine Begründung. Möglicherweise folgt er, aber das bleibt Spekulation, dem von Dieter Hägermann formulierten Verständnis von *villae publicae*, die seiner Meinung nach „Zentren ‚öffentlicher‘ Verkehrs und Handels im agrarisch geprägten Umfeld“ waren (Dieter HÄGERMANN, Art. *Villa*, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8 [1996/97], Sp. 1675). Hägermann scheint dabei eine für das Mittellatein weiter gefasste Bedeutung des Wortes *publicus* im Blick zu haben, welche die Bearbeiter des *Mediae Latinitatis lexicon minus* zumindest nicht berücksichtigt haben (falls es eine solche Wortbedeutung tatsächlich je gab). Wie dem auch sei: Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge existiert kein Hinweis darauf, dass Cobbos Bochum bereits in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein Handels- und Verkehrszentrum mit Marktfunktion war.

⁴⁵ So Helmut JÄGER, Art. Siedlung, ländliche, in: Lexikon des Mittelalters 7 (1994/95), Sp. 1844.

⁴⁶ Nach SCHULZE, Grundstrukturen 2 (wie Anm. 39), S. 56.

⁴⁷ Werner RÖSENER, *Bauern im Mittelalter*, 3. Aufl. München 1987, S. 22 und 45.

⁴⁸ Werner RÖSENER, *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), München 1992, S. 6.

⁴⁹ GOETZ, Ruhrgebiet (wie Anm. 42), S. 151 f. – Zu der erst für das Hochmittelalter anzusetzenden Entstehung von Dörfern im Rechtssinn s. PETKE, *Kirche* (wie Anm. 15), S. 36 Anm. 21.

Über das bisher Gesagte hinaus ist kaum etwas zu ermitteln. Bochum wird in der geschichtswissenschaftlichen Literatur zum frühen Mittelalter nur selten erwähnt. So schreibt Heinrich Schoppmeyer, der in seinem grundlegenden Aufsatz über Bochums mittelalterliche Geschichte den aktuellen Forschungsstand zusammenfasst, dass „die Siedlung [sc. Cobbos Bochum] unter königlicher Hoheit [...] zum Königsgut im Hellwegraum gehörte“.⁵⁰ Grundsätzlich erscheint die Vermutung, dass ein Ort unter königlicher Hoheit wenigstens anteilig dem Königsgut zuzurechnen sei, plausibel. Leider ist die Aussage hinsichtlich der Lage und des Umfangs dieses königlichen Besitzes in und um Bochum allzu vage und muss es auch bleiben. Denn Königsgut ist im frühmittelalterlichen Westfalen nur sehr schwer auszumachen.⁵¹

Bochums Zugehörigkeit zum Königsgut untermauert Schoppmeyer mit topographischen Argumenten, die in der Literatur schon seit Längerem kursieren. Er schreibt: „Wegen Bochums genau abgemessener Lage in der Hellwegsiedlungskette Duisburg – Mühlheim – Essen – Bochum – Dortmund – Unna – Werl – Soest und schließlich wegen des konzentrierten fränkischen Königsbesitzes um Dortmund ist die Namengebung ‚Bochum‘ in den Zusammenhang planmäßig angelegter fränkischer Siedlungen des 9. Jahrhunderts zu bringen.“⁵² Noch etwas weiter geht Heinz-Dieter Heimann, der sich über die Genese des Hellwegs in der Karolingerzeit folgendermaßen äußert: „Einen zweiten Schritt stellte die Errichtung von Königshöfen im Abstand von Tagesreisedistanzen dar, so in Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund, Unna, Soest, Geseke und Paderborn. Diese mit Burgen, Klöstern, Pfalzen und Königshöfen aufgewerteten Siedlungsplätze bildeten ein ‚Netz‘ von karolingischen Zentralorten.“⁵³ Und Paul Leidinger erwägt schließlich im Hinblick auf die Entstehung des Hellwegs, dass er „mit der fränkischen Eroberung und mit der ihr nachfolgenden Christianisierung des heidnischen Sachsenlandes durch Karl den Großen seit 772“ in, wie er es formuliert, „das Licht der Geschichte“ trat. Allerdings gibt er sogleich selbst zu bedenken, dass es ein in der Forschung bis heute umstrittenes Problem sei, „inwieweit der Hellweg im Zuge dieser militärischen Okkupation als karo-

⁵⁰ SCHOPPMAYER, *Geschichte Bochums* (wie Anm. 12), S. 10. – Das hatte vor ihm schon Karl RÜBEL, *Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellwege*, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 10* (1901), S. 134 vermutet: „Dieser Ausdruck *villa publica Cofbuokum* ist so unzweideutig wie möglich, er kann nur auf Königsgut bezogen werden [...]“

⁵¹ So LEIDINGER, *Hellweg* (wie Anm. 44), S. 11 f.: „Die Quellenarmut der Zeit und noch fehlende archäologische Funde führen heute eher zu einer zurückhaltenden allgemeinen Beurteilung, da die Erforschung des Königsgutes in Westfalen aufgrund der frühen königlichen Schenkungen an die Kirche ein besonders schwieriges Problem darstellt.“

⁵² SCHOPPMAYER, *Geschichte Bochums* (wie Anm. 12), S. 9 f.

⁵³ *Verkehrswege und Reisen im frühen Mittelalter*, in: Christoph STIEGEMANN und Matthias WEMHOFF (Hgg.), 799. Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Beiträge zum Katalog der Ausstellung, Paderborn 1999, Mainz 1999, S. 421.

lingische Etappenstraße mit Königshöfen, Pfalzen und Missionsstationen, aus denen sich die späteren Hellwegstädte und Kirchorte entwickelten, ausgebaut wurde.“⁵⁴

Zwei Aspekte der hier referierten Erwägungen stimmen jedoch bedenklich: erstens die Überlegung, Cobbos Bochum zu den planmäßig und gleichsam vernetzt angelegten „karolingischen Zentralorten“ am Hellweg zu zählen, und zweitens die Vermutung, ‚Bochum‘ sei möglicherweise schon während des ausgehenden 8. oder des frühen 9. Jahrhunderts, also im Verlauf des Sachsenkrieges oder bald danach, gegründet worden. Zunächst zu dem zweiten Gesichtspunkt: Leidingers Überlegungen sind ein Gedankenspiel, das Möglichkeiten erwägt, diese aber nicht zu Gewissheiten werden lässt. Es gibt weder schriftliche oder archäologische Anhaltspunkte noch zwingende Argumente für die Vermutung, ein später Cobbos Bochum genannter Ort sei bereits vor der Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden. Daher erscheint es angemessener, den Gedanken aufzugeben, als ohne guten Grund an ihm festzuhalten.

Auch die mit dem ersten Gesichtspunkt verknüpften Annahmen sind nur auf schwache Fundamente gegründet: Denn die in der Literatur bisher unbestrittene Bedeutung des Hellwegs als Etappenstraße und Rückgrat eines Netzes von Zentralorten wurde jüngst energisch angezweifelt. Ausführlich hat Brigitte Englisch ihre These untermauert, dass die Auffassung kaum überzeugen könne, der Hellweg sei – einem „transwestfälischen Highway“ gleich – „die bedeutendste Verbindung zwischen Rhein und Weser“ gewesen, entlang dessen es, angelegt durch Karl den Großen, „Versorgungsstationen im Abstand von 12-15 Kilometern“ gegeben hätte.⁵⁵ Vielmehr hält sie dagegen: „Alles in allem lassen die frühmittelalterlichen Zeugnisse keine besondere Bedeutung einer Trasse namens Hellweg hervortreten, deren Name und Benutzung in keiner Quelle Erwähnung findet.“ Angesichts dieser fundamentalen Kritik erscheinen die Formulierungen, ‚Bochum‘ sei „planmäßig“ als Teil der „Hellwegsiedlungskette“ (Schoppmeyer) beziehungsweise eines „Netzes“ von Zentralorten“ (Heimann) entstanden, zumindest gewagt. Die sich hier anbahnende Diskussion verspricht für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung der in diesem Zusammenhang genannten Hellwegorte aufschlussreich zu werden.

Cofbuockheim war, so lässt sich gleichwohl resümieren, im frühen Mittelalter mit gewisser Wahrscheinlichkeit als Königshof (*villa publica*) der Mittelpunkt einer dem Königsgut zuzurechnenden Villikation. Um diesen Haupthof entwickelte sich eine Siedlung, die aus locker zu einer Gruppe gefügten Gehöften bestand. Es gibt keine Indizien, die dafür sprechen, die Entstehung von Cobbos Bochum vor der Mitte des 9. Jahrhunderts anzunehmen. Während Hinweise auf die Existenz einer Pfalz oder eines Marktes in *Cofbuockheim* fehlen, wird, wie eingangs erwähnt, das Vorhandensein eines Gotteshauses dennoch bereits für die karolingische Zeit angenommen.

⁵⁴ LEIDINGER, Hellweg (wie Anm. 44), S. 11 mit Anm. 6.

⁵⁵ Brigitte ENGLISCH, Der Hellweg zwischen Mythos und Realität, in: Soester Zeitschrift 117 (2005), S. 45 und S. 53f.

4. „*Ecclesia parrochiana*“: Missionskapelle, Urfarrei oder königliche Eigenkirche?

Über die frühe Geschichte der Peterskirche gibt es nur die beiden Hinweise, von denen eingangs die Rede war.⁵⁶ Am weitesten verweisen die Archäologen in die Vergangenheit zurück: „Die kleine Missionskapelle der Karolingerzeit wurde im 11. Jahrhundert zu einer etwas größeren Saalkirche umgebaut. Diesem Bau schloss sich eine Bruchsteinkirche in der Breite des heutigen Mittelschiffs an, um Mitte des 14. Jahrhunderts unter Beibehaltung des alten romanischen Turms zu einer Hallenkirche erweitert zu werden.“⁵⁷ Die schriftliche Überlieferung zum Bochumer Gotteshaus setzt erst im 12. Jahrhundert ein. Dietrich, ein Küster der Abtei Deutz bei Köln, nennt die Kirche in *Bucheim*⁵⁸ unter denjenigen *ecclesie parrochiane, quarum proprietates ad nostrum monasterium spectare noscuntur, de quarum fundis census ecclesie nostre persolvitur*.⁵⁹ Bei dem erwähnten *census* handelt es sich „um einen Grundzins, der von dem zur Ausstattung der Kirchen gehörenden Grund und Boden gezahlt wurde“.⁶⁰ Die Aufstellung des Küsters Dietrich entstand wohl um 1160.⁶¹

Sonderbarerweise steht diesem weitgehenden Quellenmangel die bemerkenswerte, ja verblüffende Gewissheit Albert K. Hömbergs gegenüber, der das Bochumer Gotteshaus als eine der Urfarrkirchen Westfalens betrachtet. „Das zur Erzdiözese Köln gehörende Land südlich der Lippe zählte 12 Urfarreien, zu denen Pfarrbezirke gehörten, die zwischen 30.000 und 90.000 ha groß waren [...]. Die zwölf Urfarren des kölnischen Westfalen lagen ohne Ausnahme an oder in der Nähe der großen Landstraßen, die im Frühmittelalter von Köln aus den südwestfälischen Raum erschlossen. Die weitaus wichtigste dieser Straßen war der Hellweg, an dem wir nicht weniger als fünf Urfarrorte aufgereiht finden: Bochum, Dortmund, Unna, Soest und Erwitte.“⁶² Was Hömberg unter einer Urfarre versteht, erklärt er nicht. Diese

⁵⁶ Zu den Schwierigkeiten, Erkenntnisse über die frühe Geschichte von Pfarreien zu gewinnen, s. treffend PETKE, Kirche (wie Anm. 15), S. 37: „Die Vorstellungen über den Aufbau des Pfarreiwesens beruhen hier [sc. im frühmittelalterlichen Sachsen, S.P.] und in anderen Landschaften auf einer Kombination von politischer Geschichte, Verfassungs- und Siedlungsgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte, der Kirchengeschichte und hier nicht zuletzt der Patrozinienkunde. Diese Vorgehensweise ist so kompliziert und auch so hypothetisch, dass sie nur noch von Fachleuten geprüft werden kann.“

⁵⁷ ERLEMEIER, Propsteikirche (wie Anm. 1), S. 12.

⁵⁸ Zur Identifizierung von *Bucheim* mit Bochum s. Joseph MILZ, Studien zur mittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Abtei Deutz (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 30), Köln 1970, S. 124 und S. 249f.

⁵⁹ Zitiert nach ebenda, S. 165 A. 343.

⁶⁰ Ebenda, S. 165.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Albert K. HÖMBERG, Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen, in: Westfalen 29 (1951), S. 27.

Lücke soll hier durch den Verweis auf eine jüngst von Wolfgang Petke vorgelegte Definition der Urfparrei gefüllt werden. Sie lautet: „Dieser seit rund hundert Jahren eingeführte Begriff [...] ist eine Schöpfung der Historiker, die heute damit sagen wollen, dass die betreffende Pfarrei zur ältesten Schicht des Pfarreinetzes der jeweiligen Diözese gehöre. Ihr Kirchspiel war ausgedehnt, sie verfügte über das Tauf- und Sepulturrecht, ihr Patrozinium deutet ein hohes Alter an, von ihr wurden jüngere Kirchspiele abgeparrt. Die Quellen kennen den Begriff nicht. [...] Der Begriff ‚Urfparrei‘ soll nun aber nicht nur etwas über die Zeitstellung einer Kirchgründung besagen, sondern mehr oder minder deutlich ausgesprochen auch über den Kirchgründer. Bei diesem denkt man in der Regel – wenn nicht gar an die Missionare – an den jeweiligen Diözesanbischof. Dabei bleibt aber zumeist im Dunkeln, auf Grund welcher Kompetenz dieser eine solche ‚Urfparrei‘ gegründet haben soll.“⁶³

Hömbergs Vermutung, dass die Bochumer Kirche zu der ältesten Schicht des südwestfälischen Pfarreinetzes zähle, ist allerdings inzwischen auf allgemeine Ablehnung gestoßen.⁶⁴ Hans-Werner Goetz schreibt lapidar: „Hömbergs These von 12 westfälischen Urfparreien (im Ruhrgebiet Bochum, Dortmund, Unna, Hagen, Recklinghausen), die auf die Zeit der Bistumsordnung um 800 zurückgehen [...], entbehrt jeder Quellengrundlage.“⁶⁵ Doch ist es nicht der (an sich für das frühe Mittelalter keineswegs ungewöhnliche) Mangel an Quellen allein, der zahlreichen Historikern Hömbergs Überlegungen wenig plausibel erscheinen lässt. Vielmehr sind es methodische Schwächen, die seinen Argumenten die Überzeugungskraft nehmen.⁶⁶ Überdies meint Wilhelm Janssen, dass Hömbergs Modell nicht nur an einem

⁶³ Zur Definition einer ‚Urfparrkirche‘ beziehungsweise einer ‚Urfparrei‘ s. PETKE, Kirche (wie Anm. 15), S. 49f.

⁶⁴ Zuletzt Wilhelm KOHL, Bemerkungen zur Entstehung der Pfarrorganisation im alten Sachsen, vornehmlich im Bistum Münster, in: Johannes MÖRSCH (Hg.), Ein Eifler für Rheinland-Pfalz. Festschrift für Franz-Josef Heyen (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 105/2), Mainz 2003, S. 926: „Wenn die bequeme, wenn auch irrige Vorstellung von den ‚Urfparreien‘ sich in der volkstümlichen Heimatforschung unausrottbar bis heute behauptet, mag das noch verständlich erscheinen. Sehr verwunderlich ist aber, dass ein hochgeachteter Erforscher der westfälischen Regionalgeschichte [Albert K. Hömberg, S.P.] vor nicht allzu langer Zeit den Versuch unternahm, dem Bild von der Entstehung eines planmäßigen, wohlgedachten Pfarrnetzes in der Missionszeit neues Leben einzuhauchen.“

⁶⁵ GOETZ, Ruhrgebiet (wie Anm. 42), S. 136 Anm. 83.

⁶⁶ Am ausführlichsten hat Friedrich Wilhelm Oediger diesen Aspekt behandelt: Friedrich Wilhelm OEDIGER, [Besprechung von] Albert K. Hömberg, Weltliche und kirchliche Landesorganisation (Pfarrsystem und Gerichtsverfassung) in den Urfparreien des südlichen Westfalen, Münster 1965, in: Westfälische Forschungen 18 (1965), S. 207–211. – Dort verweist er auf nicht überzeugend begründete Annahmen und keineswegs zwingende Folgerungen Hömbergs, dessen schematisches Denken er überdies moniert. Zwei Beispiele mögen das belegen: „Dass die Größe des Kirchspiels ein Zeichen für das hohe Alter einer Pfarrkirche ist, wird man gern annehmen, aber die Folgerung, dass eine Kirche mit kleinem Sprengel immer

„Mangel an quellenmäßiger Absicherung“, sondern oftmals gar an einer „Unvereinbarkeit mit den Quellenzeugnissen“ leide. „Das hat seinen Grund darin, dass Hömberg von der Prämisse ausgeht, zwischen der von den Franken eingeführten Kirchen- sowie Gerichts- und Verwaltungsorganisation bestehe eine Kongruenz – welche These allerdings nicht als Voraussetzung einzubringen, sondern als Ergebnis festzustellen gewesen wäre –, und dass er bei fehlenden zeitgenössischen Schriftbelegen ausgiebig mit räumlichen Zuordnungskategorien, Resultaten einer inzwischen ihrer selbst unsicher gewordenen Patrozinienforschung sowie mit Rückschlüssen aus zeitlich später bezeugten Verhältnissen operiert, die einer konstruktiven Kombinationsgabe einen zu großen Spielraum gewährt haben.“⁶⁷

Gleichwohl betrachtet auch Janssen selbst das in *Cofbuockheim* vermutete Gotteshaus an einer anderen Stelle seiner Untersuchung als eine alte und bedeutende Kirche, die „zu den am frühesten bezeugten“ zählt, worunter er für Westfalen die Kirchengründungen vor dem Jahr 1000 versteht.⁶⁸ Eine aussagekräftigere zeitliche Einordnung des Bochumer Gotteshauses in den Verlauf der Pfarrentwicklung im Untersuchungsgebiet ist freilich erst nach der schon von Hans-Werner Goetz geforderten „Bestandsaufnahme“ der Kirchen im frühmittelalterlichen Ruhrgebiet möglich.⁶⁹

Der Verzicht auf die Etikettierung des Gotteshauses als Ursparrei berührt freilich, wie ja Wolfgang Petke in seiner oben zitierten Definition deutlich macht, auch die Beantwortung der Fragen nach dem Gründer und damit zugleich nach dem Gründungsvorgang sowie dem Rechtsstatus der Kirche. Auch zu diesen Themen hat sich Albert K. Hömberg mehrfach geäußert, obgleich er selbst einräumt, dass „die urkundliche Überlieferung bei der Ursparrei in Bochum (s. Petrus) [...] keine sicheren Rückschlüsse auf die ältesten Besitzverhältnisse gestattet“⁷⁰, was eigentlich eine Aussage über die Gründung und den Kirchenherrn zumindest erschweren müsste. Zudem hat Hömberg seine Meinung in dieser Hinsicht wenigstens einmal grundlegend geändert. Denn in einer 1953 erschienenen Veröffentlichung vermutet

jünger und ‚Tochter‘ sein müsse, hat nicht die gleiche Geltung“ [OEDIGER, Besprechung, S. 209]. Oder: „Ähnliche Bedenken gegen eine ‚Ur-Vorstellung‘ kommen, wenn etwa (S. 64 ff.) die ‚Ursparren‘ den Hellweg entlang von Bochum bis Erwitte in Abständen von 16-17 km aufgereiht und die dazwischen liegenden Kirchen nach dem Metermaß der nächstgelegenen als ‚Tochterkirchen‘ zugewiesen werden oder wenn um eines solchen Schemas willen (S. 65) Essen, dessen Zehntsprengel bereits vor 863 umschrieben wurde, als ‚Tochter‘ der viel später bezeugten ‚Mutterparrei‘ Bochum zugeteilt wird“ [ebenda].

⁶⁷ JANSSEN, Pfarrkirchen (wie Anm. 12), S. 145.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ GOETZ, Ruhrgebiet (wie Anm. 42), S. 135 [mit Anm. 82]: „(Einzelne) Kirchen hat es nach archäologischem und historischem Befund im Ruhrgebiet schon in karolingischer Zeit gegeben, doch fehlt bisher eine genaue Bestandsaufnahme.“

⁷⁰ Albert K. HÖMBERG, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation, in: Westfälische Forschungen 6 (1943-1952), S. 92.

er, dass die Kirchen des Dortmunder Missionsbezirks (und damit auch das Bochumer Gotteshaus) – vornehmlich wegen der engen Verbindung zwischen Kirche und Reichshof sowie der schwachen Position des Erzbischofs von Köln in diesem Raum – lange (und das heißt: wohl bis in das 10. Jahrhundert hinein) unter der Hoheit des Königs verblieben.⁷¹ Damit revidiert er seine zuvor vertretene Ansicht, „dass sehr wahrscheinlich alle Urfarrkirchen des kölnischen Westfalen ursprünglich im Besitz der Erzbischöfe von Köln gewesen sind.“⁷² Diese zweite Sicht der Dinge vertritt Hömberg auch in einem um 1950 geschriebenen, aber erst 1965 aus seinem Nachlass herausgegeben Text: „Dass die Gründung der Pfarrkirche unter der Leitung des Kölner Erzbischofs erfolgt ist, machen die zum Vergleich heranzuziehenden Verhältnisse in allen anderen Urfarren im Zusammenhang mit dem Petrus-Patrozinium zur Gewißheit [...].“ Und weiter: „Wahrscheinlich ist die zur Kirche in Bochum gehörende erzbischöfliche Villikation durch diese Schenkung [sc. des Jahres 1041] in den Besitz des Klosters Deutz übergegangen.“⁷³

König, Erzbischof oder gar ein Dritter – wer war nun der Gründer und Kirchenherr des Bochumer Gotteshauses? Albert Hömberg verknüpft die Vorstellung von der „Hoheit des Königs“ über die ältesten Pfarreien mit dem Gedanken an die in königlichem Auftrag durchgeführte Bekehrung zum christlichen Glauben: „Die Missionare, welche die kirchliche Organisation in unserem Raum schufen, arbeiteten im Auftrag des Königs. Einzelne von ihnen wurden bei der Einrichtung der sächsischen Bistümer zu Bischöfen geweiht, wodurch aus ihren Missionsgebieten bischöfliche Missionssprengel wurden. Die anderen wurden zwar der bischöflichen Gewalt jener unterstellt, verblieben aber weiterhin im Dienste, unter der Aufsicht und in der Munt des Königs, so dass in ihren Missionssprengeln die Kirchen und Zehnten weiterhin in der Verfügungsgewalt des Königs standen. [...] Es entsteht [...] vor unseren Augen eine Karte größerer und kleinerer Missionsräume, die ihre Entstehung der allerersten Verteilung des Sachsenlandes unter die im königlichen Auftrage wirkenden Missionare verdanken, die aber weit über die Missionszeit hinaus die Entwicklung des Pfarrsystems beherrscht haben; denn fast alle bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts entstandenen Kirchen verdanken ihre Gründung den Rechtsnachfolgern dieser Missionare als den ersten Trägern der Pfarrgerechtsame. Es wird dann mit einem Schlage klar, wie wenig das Eigenkirchenwesen in unserem Raum bis zur Jahrtausendwende wirklich bedeutet hat, wie sehr die Eigenkirchen bis zu diesem Zeitpunkt selbst zahlenmäßig hinter den Kirchen öffentlich-rechtlichen Charakters zurücktraten.“⁷⁴

Soweit Hömberg. Es ist hier nicht der Ort, seine Thesen zur Christianisierung Westfalens beziehungsweise Sachsens und der Rolle der Missionare ausführlich zu

⁷¹ Ebenda, S. 93.

⁷² HÖMBERG, Pfarrsystem (wie Anm. 62), S. 31.

⁷³ HÖMBERG, Landesorganisation (wie Anm. 14), S. 66.

⁷⁴ HÖMBERG, Kirchenorganisation (wie Anm. 70), S. 47 und 51.

diskutieren. Einige wenige kritische Bemerkungen zu dem zitierten Text müssen genügen. Ein erster Einwand gilt dem Umstand, dass Hömbergs – weder durch Quellen- noch Literaturnachweise abgesicherte – Formulierungen den Eindruck erwecken, Historiker hätten eine klare Vorstellung von den zeitlichen, räumlichen, rechtlichen und personellen Gesichtspunkten des Geschehens in Westfalen oder Sachsen. Das Gegenteil ist der Fall: „Wie neben und nach diesen prominenten Glaubensboten [nämlich Sturm, Willehad, Liudger oder Ansgar, S.P.] die Bekehrung und eine Seelsorge in Sachsen praktisch vonstatten gegangen sein sollen, bleibt [...] diffus.“⁷⁵ Zweitens: Bedenken ruft auch Hömbergs Wortwahl hervor, etwa wenn er, wie zitiert, von Kirchen „öffentlich-rechtlichen“ Charakters (im Gegensatz zu Eigenkirchen) spricht. Denn es ist schlechterdings ein Anachronismus, in Sachsen durchaus nachweisbare *publicae ecclesiarum parochiae* als ‚Pfarrkirchen öffentlichen Rechts‘ zu bezeichnen. „Vielmehr handelte es sich um Pfarrkirchen, die das Tauf- und Sepulturrecht besaßen und an denen der kirchliche Send abgehalten wurde – darum *publicae*.“⁷⁶

Für die vorliegende Betrachtung ist schließlich ein dritter Aspekt noch wichtiger: die Bedeutung des Eigenkirchenwesens. Wohl trifft es zu, dass man „im Zuge der Gewaltmission, welche die frühen Sachsenkriege Karls des Großen begleitete, [...] in der adeligen Eigenkirche zunächst [...] offenbar keinen Weg“ sah, „über den man die Sachsen zum Christentum bekehren könnte.“ Aber spätestens seit dem Jahr 782 muss es adelige Stifter „auch in Sachsen gegeben haben, nachdem damals in Lipp-springe neben Franken auch sächsische Adelige in Sachsen als Grafen eingesetzt worden waren“.⁷⁷ Doch nicht allein die Eigenkirchen weltlicher Herrn, sondern auch diejenigen geistlicher Einrichtungen scheinen die Entstehung des frühen Pfarreinetzes beeinflusst zu haben. Allerdings anders als bisher angenommen: Denn nicht in erster Linie Mönche, sondern vielmehr die Priester (beziehungsweise Priester-mönche) der von den frühen Klöstern nach Eigenkirchenrecht besessenen Pfarrkirchen kümmerten sich um die Seelen der Sachsen: „Die eigentliche Wirkungsstätte des karolingerzeitlichen, nach der Reform des Benedikt von Aniane (816-818/19) lebenden Mönchs [war] nicht die Pfarrei, sondern das Kloster.“ [...] Die Christianisierung auf dem Lande erfolgte“, wie Wolfgang Petke (allerdings unter Verweis auf

⁷⁵ PETKE, Kirche (wie Anm. 15), S. 39. – So beispielsweise auch Paul LEIDINGER, Zur Christianisierung des Ostmünsterlandes im 8. Jahrhundert und zur Entwicklung des mittelalterlichen Pfarrsystems, in: Westfälische Zeitschrift 154 (2004), S. 9: „Die Christianisierung Sachsens im ausgehenden 8. Jahrhundert ist ein Epoche machender Vorgang gewesen, dem für die Gestaltung der Lebensverhältnisse eine grundlegende, bis heute anhaltende Bedeutung zukommt. Allerdings sind Ansätze und Verlauf der christlichen Mission in der Karolingerzeit in Westfalen weitgehend nur punktuell und in ungefähren Konturen erkennbar. Wesentliche Voraussetzungen und Vorgänge bleiben in ‚archaisches Dunkel‘ gehüllt.“

⁷⁶ PETKE, Kirche (wie Anm. 15), S. 53.

⁷⁷ Beide Zitate ebenda, S. 38.

die Verhältnisse des Klosters Fulda) feststellt, „durch die Eigenkirchenpriester des Klosters“.⁷⁸ Wenn also Hömberg die Bedeutung des Eigenkirchenwesens bis zum Jahr 1000 nur als gering einschätzt, dann sind daran – wie an manchen seiner anderen Überlegungen – Zweifel angebracht.

Es ist deshalb ein anderer Erklärungsansatz zu wählen und zwar einer, der den Gedanken an Eigenkirchen einbegreift. Solch eine Überlegung geht auf Forschungen zur Kirchenrechtsgeschichte von Ulrich Stutz zurück. „Stutz definierte die Eigenkirche als ‚ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, dass sich daraus nicht bloß die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern die volle geistliche Leitungsgewalt ergab‘. Er erfaßte damit die Tatsache, dass Kirchen im frühen Mittelalter *propriae ecclesiae* eines Laien, eines Klosters, eines Priesters oder eines Bischofs sein konnten [...] und dass aus dieser Rechtsposition ein umfassendes Herrschafts- und Nutzungsrecht des Eigenkirchenherrn abgeleitet wurde. Charakteristisch ist das Recht des Herrn auf Einkünfte aus seiner Kirche und das Recht zu ihrer Besetzung. Infolge der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts wurde die Eigenkirchenherrschaft zum Patronatsrecht abgemildert.“⁷⁹

Wer, so ist nun zu fragen, käme als möglicher Eigenherr der Bochumer Kirche in Frage? Mit Wolfgang Petke wäre an weltliche Große (etwa die Grafen der Region wie beispielsweise Cobbo), an eine geistliche Institution (Kloster Werden oder Stift Essen) oder einen Bischof (etwa an den Erzbischof von Köln als den zuständigen Diözesanherrn) zu denken. Von Petke nicht ausdrücklich genannt, aber dennoch in die Betrachtung einzubeziehen, wäre noch der König. Diese Möglichkeiten sind nun zu prüfen.

Der früheste Hinweis auf die Besitzverhältnisse der Bochumer Pfarrkirche ist zugleich die bereits zitierte Ersterwähnung.⁸⁰ „Um 1160 erhielt das Kloster Deutz aus der Bochumer Pfarrkirche einen *census* von acht Pfennig, und noch 1207 wurde der Abtei von Papst Innozenz III. die *ecclesia in Buchheim* bestätigt.“⁸¹ Im Jahr 1243 änderte sich die Situation: Graf Adolf I. von der Mark und Graf Dietrich von Isenburg, Verwandte und Erben der Grafen von Berg und zugleich Vögte des Klosters Deutz, teilten *comitia, iudicium et curtis Cobuchem et patronatum ecclesiae eiusdem* je zur Hälfte untereinander auf.⁸² Die Bochumer Kirche hatte seitdem einen weltlichen Pa-

⁷⁸ Ebenda, S. 40f.

⁷⁹ Ebenda, S. 33f.

⁸⁰ MILZ, Abtei Deutz (wie Anm. 58), S. 250: „Pfarrkirche um 1160 bei Theod. Aed. erwähnt (Lac., Arch. V, S. 290), 1207 bestätigt. Herkunft und Verbleib unsicher“. – Dass der Kölner Erzbischof, wie JANSSEN, Pfarrkirche (wie Anm. 12), S. 145, schreibt, „als der zuerst belegte Inhaber erscheint“, trifft nicht zu: Ein solcher Beleg existiert nicht.

⁸¹ SCHOPPEMEYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 12), S. 10f. nach MILZ, Abtei Deutz (wie Anm. 58), S. 125 (dort alle weiteren Verweise).

⁸² Westfälisches Urkundenbuch, Bd. 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200-1300, bearb. v. Staatsarchiv Münster, Münster 1908, Nr. 546, S. 242-244. S. dazu

tronatsherrn; ein Anspruch der Abtei auf das Gotteshaus ist nach 1207 nicht mehr festzustellen. Die Besitz- beziehungsweise Patronatsverhältnisse sind demnach erst ab 1160 einigermaßen deutlich wahrnehmbar.

Für die Zeit davor, also den Zeitraum von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, gilt das keineswegs. Dass die schriftliche Überlieferung jener drei Jahrhunderte keine Rückschlüsse auf die Besitzverhältnisse zulasse, hatte zwar schon Albert K. Hömberg bemerkt; doch hielt dieser Umstand weder ihn noch andere davon ab, Vermutungen über die Gründung und den Herrn des Gotteshauses anzustellen. Bei diesen Überlegungen haben zwei Varianten bisher keine Rolle gespielt, nämlich die Annahme einer Gründung der Bochumer Peterskirche durch einen weltlichen oder einen klösterlichen Eigenkirchenherren. Weder Graf Cobbo (um nur ein Beispiel für einen weltlichen Adligen zu nennen) noch Kloster Werden oder Stift Essen wurden in diese Betrachtung einbezogen. Es liegen auch tatsächlich keine Indizien vor, die eine Spekulation in dieser Hinsicht rechtfertigten.⁸³ Ihre Beteiligung an der Entstehung der Kirche ist grundsätzlich denkbar, aber wenig wahrscheinlich.

Anders hingegen verhält es sich bei dem zuständigen Diözesanherrn, dem Erzbischof von Köln, und dem König. Dass der König gewisse Rechte an der Bochumer Kirche gehabt haben könnte, ergibt sich aus Hömbergs bereits referierter Behauptung, der Dortmunder Missionsbezirk sei „auch nach der Bildung der Bistumsorganisation in Sachsen unter der Hoheit des Königs geblieben“, und zwar bis weit in das 10. Jahrhundert hinein, als der Sprengel dann „an das Erzstift Köln“ gekommen sei.⁸⁴ Diese Ansicht von Hömberg hat sich freilich nicht durchgesetzt. Vielmehr neigt die Mehrzahl der Historiker der Meinung zu, die Bochumer Peterskirche verdanke einem Kölner Erzbischof ihr Entstehen und habe sich bis zur Übertragung an das Kloster Deutz in erzbischöflichem Besitz befunden.⁸⁵ Heinrich Schoppmeyer umreißt die *Communis opinio* so: „Zum Kölner Besitz bei (und in?)

MILZ, Kloster Deutz (wie Anm. 58), S. 125 und SCHOPPMAYER, Geschichte Bochums (wie Anm. 12), S. 12.

⁸³ Zu Werdens und Essens Bedeutung für die kirchliche Erschließung der Region s. GOETZ, Ruhrgebiet (wie Anm. 42), S. 135-144 – ohne Erwähnung der Bochumer Pfarrkirche!

⁸⁴ HÖMBERG, Kirchenorganisation (wie Anm. 70), S. 93. – Zuvor hatte bereits DARPE, Bochum (wie Anm. 6), S. 10, 12 und 14f., spekuliert, die neuerrichteten Kirchen im „westlichen Bruktererland“ (darunter auch die Petruskirche) seien zur Zeit Karls des Großen nach den Vorgaben der *Capitulatio de partibus Saxoniae* entstanden und von den Ottonen an die Erzbischöfe von Köln übertragen worden.

⁸⁵ HÖMBERG, Pfarrsystem (wie Anm. 62), S. 30f., Friedrich Wilhem OEDIGER, Die bischöflichen Pfarrkirchen des Erzbistums Köln, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 48 (1956), S. 5 und JANSSEN, Pfarrkirchen (wie Anm. 12), S. 145: „Da der Kölner Erzbischof dort (im Ruhrgebiet, S.P.) an 16 der früh genannten und bedeutenden Kirchen – darunter Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Unna, Hattingen, Wattenscheid – als der zuerst belegte Inhaber erscheint, kann es kaum zweifelhaft sein, dass die kirchliche Erfassung und Ordnung dieses

Bochum paßt, daß die Pfarrkirche St. Petrus nach Ausweis ihres Patroziniums unter Leitung des Erzbischofs von Köln gegründet sein muß.“⁸⁶

Zunächst sollen nun die in der Literatur genannten Argumente für eine erzbischöfliche Kirchengründung und -herrschaft abgewogen werden. So schreibt Hömberg: „Dieser beherrschende Einfluß Kölns [auf das südliche Westfalen, S.P.] kommt nicht nur in der Lage der Ursiedlungen an den von Köln kommenden Straßen zum Ausdruck, sondern erscheint in gleicher Weise auch in den Patrozinien und ältesten Besitzverhältnissen.“⁸⁷ Nicht allein Hömberg, sondern auch Schoppmeyer führt an den erwähnten Stellen das Peterspatrozinium des Bochumer Gotteshauses als Argument für den kölnischen Einfluss an. Dagegen hat sich freilich bereits Janssen mit guten Gründen ausgesprochen: „Der Optimismus, mit dem man vor etlichen Jahrzehnten noch glaubte, das Alter einer Kirche mit Hilfe ihres Patroziniums festlegen zu können, ist inzwischen gründlich verfliegen. Der Heilige, dem zwischen Lippe und Ruhr die meisten Kirchen geweiht worden sind, war der hl. Petrus. Er war der Patron alter Kirchen wie Syburg, Bochum und Recklinghausen, von Kirchen des 13. Jahrhunderts (Mühlheim) und schließlich noch der jüngsten Dortmunder Pfarrkirche St. Petri (1317). Wer will wissen, was die Menschen jeweils bewogen hat, sein Patronat zu wählen: Romverbundenheit, Reverenz vor dem Kölner Bistumsheiligen oder einfach die Verehrung des Apostelfürsten?“⁸⁸ Ein erstes wesentliches Argument ist damit entkräftet. Aber auch der Hinweis auf die kölnischen Besitzverhältnisse ist keineswegs zwingend, hat doch Hömberg selbst darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt zumindest im Hinblick auf (Cobbos) Bochum nicht zu erhellen ist.⁸⁹ Allein im Zusammenhang mit der 1041 erfolgten Schenkung des Erzbischofs Hermann an Kloster Deutz begegnet – freilich umfangreicher – Kölner Besitz in der Nähe (nicht aber in) Cobbos Bochum. Eines Gotteshauses wird dabei nicht gedacht. Weitere Hinweise, wie auf die Lage an den von Köln kommenden Straßen,⁹⁰ den beherrschenden erzbischöflichen Einfluss im südlichen Westfalen⁹¹ oder die Annahme eines großen Kirchensprengels⁹² bleiben, bezogen auf die Bochumer Verhältnisse, unspezifisch und blass.

Nicht von der Hand zu weisen, ist allerdings ein Kölner Einfluss auf die kirchliche Entwicklung des hier interessierenden Raumes allein schon deshalb, weil die

Gebietes von Köln ausgegangen ist. Die ersten Kirchen scheinen demnach bischöfliche Taufkirchen und Missionsstationen gewesen zu sein [...].“

⁸⁶ SCHOPPEMEYER, *Geschichte Bochums* (wie Anm. 12), S. 10.

⁸⁷ HÖMBERG, *Pfarrsystem* (wie Anm. 62), S. 30.

⁸⁸ JANSSEN, *Pfarrkirchen* (wie Anm. 12), S. 145.

⁸⁹ HÖMBERG, *Kirchenorganisation* (wie Anm. 70), S. 92 und auch DERS., *Pfarrsystem* (wie Anm. 62), S. 29: „Kölnischer Besitz nicht nachweisbar.“

⁹⁰ Auch HÖMBERG, *Pfarrsystem* (wie Anm. 62), S. 29.

⁹¹ Vgl. demgegenüber HÖMBERG, *Kirchenorganisation* (wie Anm. 70), S. 93.

⁹² HÖMBERG, *Pfarrsystem* (wie Anm. 62), S. 31.

Gegend zur Erzdiözese Köln gehörte und der Erzbischof damit der für die Bochumer Gegend zuständige Diözesanherr war. Er hatte den Bestimmungen des Kanonischen Rechts zufolge die entstehenden Gotteshäuser, deren Öle und Gefäße sowie die dort tätigen Priester zu weihen.⁹³ Die bloße Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt begründete aber keine Eigenkirchenherrschaft. Sie erwuchs vielmehr aus grundherrlichem Besitz (über den die Kölner Metropolen bei oder in Cobbos Bochum ja nachweislich verfügten) oder aber aus einer Schenkung des Königs.

Eine erzbischöfliche Eigenkirchenherrschaft ist, wie gesagt, denkbar – aber nicht nachzuweisen und angesichts der hier zitierten Spekulationen einiger Historiker keineswegs so sicher, wie es die bisher vorliegende Literatur suggeriert. Außerdem hat Wilhelm Kohl eine Beobachtung formuliert, die geeignet ist, die Annahme eines solchen Rechtsverhältnisses zu erschüttern: „Aus Mangel an Mitteln mußten die Ordinarien das Niederkirchenwesen ganz den Eigenkirchenherren überlassen. Bis in die Neuzeit wurden Laienpatronate gewohnheitsmäßig als naturgegeben angesehen und kaum in Frage gestellt. Es gab praktisch dafür keine Alternative. [...] Der Patron nahm Aufgaben wahr, die der Ordinarius, noch dazu unter zunehmender Beanspruchung als Landesherr, nicht ausfüllen konnte.“⁹⁴ Angesichts dieser Feststellung sinkt die Wahrscheinlichkeit der Annahme einer auf Eigenkirchenrecht beruhenden kölnischen Gründung der Bochumer Peterskirche.

Ihr ist die – freilich nicht minder schlecht durch Quellen zu untermauernde, aber immerhin gewiss auch nicht weniger mögliche – These von der Kirchengründung durch den König entgegenzusetzen.⁹⁵ Das hat deshalb seine Berechtigung, weil es in Cobbos Bochum aller Wahrscheinlichkeit nach einen Königshof gab und die Vermutung durchaus naheliegt, dass dort – wie an anderen Orten mit Königshöfen auch – ein nach Eigenkirchenrecht dem König gehörendes Gotteshaus errichtet worden ist. Für eine solche ‚Königshofkirche‘ ist inzwischen die Bezeichnung ‚Fiskalkapelle‘ üblich geworden. „Der Begriff Fiskalkapelle steht hier für die königliche Eigenkirche auf Reichsgut zur pastoralen Versorgung der Fiskalinen. Sie war – zumindest seit karolingischer Zeit – Sprengelkirche einer durch die königliche Grund-

⁹³ HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: Die katholische Kirche, 4. Aufl. Köln/Graz 1964, S. 213.

⁹⁴ KOHL, *Pfarrsystem* (wie Anm. 64), S. 926.

⁹⁵ HÖMBERG, *Kirchenorganisation* (wie Anm. 70), S. 92f. hatte selbst angesichts der „relativ schwache[n] Stellung“ der Erzbischöfe im „Dortmunder Missionsbezirk“ den Gedanken geäußert, dass manche der Ur- und Stammfarrkirchen bis in das 10. Jahrhundert hinein „unter der Hoheit des Königs“ gestanden haben mögen. Er verwies dabei darauf, „dass viele der Ur- und Stammfarrkirchen des Bezirks ursprünglich mit Reichshöfen verbunden gewesen sind.“ Gleichwohl konnte er sich nicht dazu durchringen, das Bochumer Gotteshaus der von ihm gebildeten Gruppe der „Königshofkapellen“ zuzuweisen. Vielmehr nahm er an (ohne dies freilich näher zu begründen), es habe eine solche Kapelle zwar gegeben, die aber früh wieder verschwunden sei (*Pfarrsystem* [wie Anm. 62], S. 34-41).

herrschaft räumlich terminierten Territorialpfarrei, band deren Zehnten an sich und diente vielfach als Pfründe für Angehörige der königlichen Hofgeistlichkeit, der Kapellane, die in vasallitischer Bindung zum König standen und von der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt eximiert waren.“⁹⁶

Eine solche hofesgebundene, königliche Eigenkirche konnte (wie Beispiele aus den Ardennen belegen) durchaus zugleich eine mit dem vollen Recht zu Taufe und Begräbnis ausgestattete Pfarrkirche sein, die „in den Verwaltungsgrenzen des Fiskus oder der Villa ihren Pfarrsprengel gefunden [...] hat“,⁹⁷ oder sich im Lauf der Zeit zu einer Pfarrkirche entwickeln. „Das dürfte in der Regel so abgelaufen sein, dass bestehende Eigenkirchen, die ein geistlicher oder weltlicher Grundherr für seine Hörigen gebaut hatte, damit sie dort die Messe besuchen konnten, mit dem Recht der Sakramentenverwaltung ausgestattet und ihre Zuständigkeit über den engeren Hofesverband auf die ganze Nachbarschaft ausgedehnt wurden.“ Es „etablierte sich im Gebiet vorherrschender Einzelhof- und Weilersiedlung das Kirchspiel, die *parrochia* [...]“⁹⁸ Ein in der Literatur genanntes Beispiel für einen Königshof mit nicht nur einer, sondern (um 900) sogar zwei Pfarrkirchen ist derjenige in Friemersheim (heute Stadtteil von Duisburg im Stadtbezirk Rheinhausen), dessen Güter Karl der Große nach einer Nachricht des Werdener Urbars A dem Bischof Hildegrim von Halberstadt und dieser wiederum der Benediktinerabtei übertrug.⁹⁹

Fazit: Den bisher in der Literatur geäußerten Vermutungen, es habe sich bei dem ältesten Bochumer Gotteshaus um eine Missionskapelle (unter königlicher Hoheit), eine Urf Pfarrkirche oder eine durch einen Kölner Erzbischof gegründete Kirche gehandelt, wurde die These gegenübergestellt, dass es sich dabei vielmehr um eine vom König gegründete und nach Eigenkirchenrecht besessene Fiskalkapelle des Königshofes in *Cofbouckheim* handelte. Diese könnte im Lauf der Zeit Pfarrechte über die Angehörigen der königlichen Grundherrschaft und deren – anderen Villikationen zugehörigen – Nachbarn erworben haben. Möglicherweise wurden die Pfarrkirche und ihr Besitz – ähnlich wie in Friemersheim – zunächst dem Kölner

⁹⁶ Dietmar FLACH, Fiskalkapelle, Pfalzkapelle und Pfarrkirche. Varianten eigenkirchlicher Entwicklungen des Früh- und Hochmittelalters in den rheinischen Kastellorten Andernach, Boppard und Koblenz, in: Lutz FENSKE (Hg.), *Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung*, Bd. 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, S. 14. – Dazu s. auch: Josef FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, Bd. 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16/1), Stuttgart 1959, S. 98f.

⁹⁷ FLACH, Fiskalkapelle (wie Anm. 96), S. 14.

⁹⁸ JANSSEN, Pfarrkirchen (wie Anm. 12), S. 146.

⁹⁹ So OEDIGER, Rezension (wie Anm. 66), S. 209. – Zum Königshof Friemersheim s. Urbare der Abtei Werden, ed. KÖTZSCHKE (wie Anm. 16), Bd. 2, S. 15–18, Dieter KASTNER, Zur Lage des Hofes Karls des Großen in Friemersheim, in: *Duisburger Forschungen* 27 (1979), S. 1–20 und RÖSENER, Königshof (wie Anm. 44), S. 468.

Metropolen übertragen, der sie dann (1041?) Kloster Deutz geschenkt haben mag, zu dessen Besitz sie (wohl in nicht näher bestimmter Rechtsform der Inkorporation) um 1160 zählte.